



Michael Huschens Malerbetrieb GmbH · Meineckestr. 52b · 40474 Düsseldorf

Firma
Michael Huschens
Malerbetrieb GmbH
Meineckestr.52b
40474 Düsseldorf

per Fax 0211-6000584 oder per Mail

Auftragsbestätigung

Hiermit bestätigt/ erteilt

Fa . /Herr /Frau _____ den Auftrag

mit der Angebotsnummer _____ vom _____

Etwaige der Ausschreibung des Auftragsggebers zugrunde gelegte Bedingungen verpflichten die Michael Huschens GmbH nicht, soweit sie nicht mit unseren übereinstimmen. Wir widersprechen ihnen ausdrücklich. Von unserer Auftragsbestätigung abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

Für die Ausführung von Maler- und Lackierarbeiten gelten ausschließlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB, Teil B, DIN 1961) in der bei der Angebotsabgabe gültigen Fassung mit nachstehenden Ergänzungen.

Der Text der VOB/B wird dem Auftraggeber auf Wunsch zur Einsicht vorgelegt. Nachrangig gilt das Werkvertragsrecht des BGB.

1. Vertragsschluss

Bei der Auftragserteilung bitten wir um Rücksendung dieser rechtsverbindlich unterschriebenen Bestätigung. Vorher können die Arbeiten nicht aufgenommen werden.

2. Leistungsumfang

Dem Angebot liegen, falls nicht ausdrücklich anderes vereinbart, nur überschlägig ermittelte Leistungsmengen zugrunde. Die Vergütung wird nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen berechnet (§ 2 Nr. 2 VOB, Teil B). Aufmaß und Abrechnung erfolgt nach den für Maler- und Lackierarbeiten einschlägigen Allgemeinen Technischen Vorschriften wie DIN 18299 (Allgemeine Regelung für Bauarbeiten jeder Art)

DIN 18363 (Maler- und Lackierarbeiten)

DIN 18365 (Bodenbelagsarbeiten)

DIN 18366 (Tapezierarbeiten)

DIN 18350 (Putz- und Stuckarbeiten)





Seite 2

3. Zahlungen

Abschlagszahlungen sind in Höhe des Wertes der nachgewiesenen vertragsmäßigen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages sofort zahlbar nach Erhalt der Abschlagsrechnung. Wird die Zahlung oder entsprechende Sicherheit trotz Anforderung nicht geleistet, so können wir bis zur Leistung die Arbeiten entsprechend § 16 Nr. 5 Abs. 5 VOB/B einstellen.

Unsere Schlussrechnung ist nach Zugang zu überprüfen. Die Schlusszahlung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Zugang, zu leisten. Skontoabzüge sind nicht zulässig. Wechsel werden nur nach Vereinbarung und dann nur zahlungshalber und spesenfrei angenommen.

Verzichtet der Auftraggeber auf einzelne Teilleistungen, die nach den DIN-Normen für die Folgeleistungen erforderlich sind, entfällt die Gewährleistung (VOB/B 4 Jahre und BGB 5 Jahre).

4. Urheberrechte

Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen, Skizzen, Aufmaßberechnungen, Farbgestaltungen und ähnliches, die von uns erstellt und dem Angebot beigelegt sind, bleiben unser geistiges Eigentum. Die Weitergabe an Mitbewerber oder die sonstige zweckfremde Verwendung ist nicht gestattet. Bei Nichtzustandekommen eines Vertrages sind diese Unterlagen unaufgefordert an uns zurückzugeben.

5. Haftung

Wir haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Wir haften nicht für Schäden die ihre Ursache in der Vor- oder Nachleistung eines Dritten haben (§ 13 Nr. 3 VOB/B) oder die auf Anordnung des Auftraggebers oder auf der Beschaffenheit oder der Eignung von verwendeten Materialien beruhen, die uns vom Auftraggeber vorgeschrieben wurden.

Werden von uns erbrachte Leistungen vor der Abnahme durch den Auftraggeber oder durch Dritte beschädigt oder zerstört, so entfällt der Zahlungsanspruch nicht. Für notwendige Ausbesserungsarbeiten ist für diesen Fall eine zusätzliche Preisvereinbarung zu treffen.

6. Abnahme

Die Abnahme der Leistungen hat unverzüglich nach Mitteilung über die Fertigstellung zu erfolgen. Die Abnahme gilt gemäß § 12 Nr. 5 VOB/B als erfolgt,





Seite 3

- wenn der Auftraggeber innerhalb von 12 Werktagen nach Mitteilung der Fertigstellung die Leitung nicht abnimmt;
- wenn der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen hat, nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung.

7. Gewährleistung

Unsere Leistungen werden vertragsgerecht und nach den Regeln der Technik ausgeführt. Hierfür übernehmen wir die Gewährleistung.

Unsere Gewährleistung beginnt gemäß §12 VOB/B mit der Abnahme unserer Leistungen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, übernehmen wir für alle ausgeführten Leistungen an Bauwerken eine Gewährleistung von 4 Jahren nach VOB/B und 5 Jahre nach BGB.

Unsere Gewährleistung umfasst die Nachbesserung etwaiger Mängel, die den Wert oder Tauglichkeit unserer Leistungen aufheben oder mindern (§ 13 Nr. 1 Abs. 5 VOB/B). Minderung kann nur bei endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung verlangt werden, ferner bei Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Mängelbeseitigung (§ 13 Nr. 6 VOB/B).

Abweichend von § 13 Nr. 5 Abs. 1 Satz 3 VOB/B wird vereinbart, dass eine Gewährleistung für Mängelbeseitigungsleistungen über eine Frist von zwei Jahren hinaus nicht stattfindet. Für den Fristbeginn ist maßgeblich die Abnahme bzw. Teilabnahme der ursprünglichen Leistungen entsprechend § 13 Nr. 4 Abs. 3 VOB/B.

Beanstandungen müssen in schriftlicher Form angemeldet werden.

8. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

Gerichtsstand für beide Teile ist Düsseldorf, sofern der Gesetzgeber keinen anderen Ort vorschreibt.

Sollte eine Bestimmung dieser Leistungs- und Zahlungsbedingungen gleichgültig aus welchem Rechtsgrunde nichtig sein, so bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen sowie die subsidiäre Vereinbarung der VOB/B und des BGB davon unberührt.

Datum

Unterschrift

